

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

A. Problem und Regelungsbedarf

Die Landesregierung hat ein Umsetzungsproblem bei Investitionsmitteln: Vorhandene Haushaltsmittel fließen nicht in dem Maße ab, wie sie veranschlagt und politisch priorisiert wurden. Dies zeigt sich insbesondere in Verzögerungen und Abbrüchen bei mehrjährigen Investitionsprojekten, einem hohen Verwaltungsaufwand durch wiederkehrende Genehmigungsverfahren, einer vergleichsweise niedrigen Investitionsrealisierungsquote (wie vom Rechnungshof in mehreren Jahresberichten kritisiert – Stichwort „Verschiebebahnhof“) sowie in einer De-facto-Investitionsbremse trotz vorhandener Haushaltsansätze und politischer Prioritätensetzung.

Eine wesentliche Ursache hierfür liegt in der derzeitigen Ausgestaltung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150). § 19 ThürLHO sieht zwar die grundsätzliche Übertragbarkeit von Investitionsausgaben vor. In der Praxis wird diese jedoch durch die strengen Verfahrensregelungen des § 45 ThürLHO – insbesondere die Einwilligungspflicht des Finanzministeriums bei Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten – erheblich eingeschränkt.

Die Schuldenbremse-Reform 2025/2026 hat bereits zusätzlichen finanziellen Spielraum für Investitionen geschaffen (strukturelle Verschuldungskomponente). Es braucht ein Gesetz, mit dem die Ausführungsseite konsequent flexibilisiert wird, damit die zusätzlich bereitgestellten Mittel auch tatsächlich wirksam werden können.

B. Lösung

Eine Flexibilisierung der Regelungen in den §§ 19 und 45 ThürLHO schließt die Umsetzungslücke zwischen Haushaltsplanung und tatsächlicher Mittelverwendung.

Das Gesetz dient somit der Stärkung der Investitionstätigkeit Thüringens. Es beseitigt unnötige bürokratische Hürden bei der Übertragung und Verwendung von Investitionsmitteln und schafft Planungssicherheit für mehrjährige Vorhaben in zentralen Bereichen wie Infrastruktur, Bildung, Digitalisierung und kommunaler Entwicklung.

Positive Auswirkungen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Wirtschafts- und Standortpolitik (die schnellere Realisierung von Infrastrukturprojekten stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Thüringens und setzt Wachstumsimpulse), in der Verwaltung (Genehmigungsverfahren und Verwaltungsaufwand werden deutlich reduziert, während die Eigenverantwortung der Fachressorts gestärkt wird) und bei der haushaltspolitischen Steuerung. Die Gesamtverantwortung des Finanzministeriums bleibt durch die jährliche Unterrichtungspflicht und das allgemeine Jahresprinzip gewahrt. Das Finanzministerium behält in begründeten Ausnahmefällen ein Widerspruchsrecht.

C. Alternativen

Keine im Rahmen der Zielstellung

D. Kosten

Es entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, vielmehr führt die Regelung mittelfristig zu einer besseren Mittelverwendung, weniger verfallenden Resten und Effizienzgewinnen durch schnellere Projektabwicklung. Bei der Verwaltung von Investitionsmitteln werden Kosten eingespart.

**Fünftes Gesetz
zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgaben für Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a bis g sowie Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind kraft Gesetzes über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres übertragbar. Die Übertragung erfolgt automatisch und bedarf keines Vermerks im Haushaltsplan. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel fördert.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Ausgaben für Investitionen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1. Für diese Ausgaben gelten die Regelungen des § 19.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei nicht-investiven übertragbaren Ausgaben können mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nach Absatz 2 bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder zweckgebundene Einnahmen von Dritten zur Verfügung stehen oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste besonders veranschlagt worden sind.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben verhindern, soweit bewilligte Maßnahmen endgültig entfallen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

§ 19 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150), wird zur zentralen Regelung für Investitionen ausgebaut: Die Übertragbarkeit erfolgt kraft Gesetzes und automatisch. Die Änderung stellt klar, dass Investitionen (definiert über § 13 Abs. 3 ThürLHO) automatisch übertragbar sind und keines gesonderten Vermerks bedürfen. Dies entspricht der Intention des bestehenden § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürLHO und schafft Rechtssicherheit für die Verwaltung.

Zu Nummer 2

§ 45 ThürLHO wird auf nicht-investive übertragbare Ausgaben beschränkt. Für Investitionen gelten künftig nur noch die vereinfachten Regelungen des § 19 ThürLHO (mit bloßer jährlicher Unterrichtung des Finanzministeriums zur Transparenz). Dadurch entsteht eine klare Differenzierung: mehr Flexibilität und weniger Bürokratie bei Investitionen, weiterhin strenge Kontrolle bei allen anderen Ausgaben.

Durch den neuen Absatz 1a wird § 45 ThürLHO für Investitionen ausgenommen. Die Absätze 2 und 3 gelten künftig nur noch für nicht-investive Fälle. Für Investitionen bleibt die Verfügbarkeit bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres automatisch bestehen. Absatz 4 erlaubt dem Finanzministerium bei Bedarf steuernde Eingriffe.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung ermöglicht eine sofortige Anwendung.

Für die Fraktion:

Muhsal